

heitliche Anknüpfung an das Recht des Absturzorts denken.²⁴⁴ Da den Interessen der Hersteller aber durch ein einheitliches Sachrecht hinreichend genügt ist und da der Ort eines Luftverkehrs-unfalls für alle Beteiligten unabsehbar ist, scheint den Flugzeuginsassen allenfalls eine Anknüpfung an das Recht im **Registrierungsstaat** des Flugzeugs zumutbar. Konstruktiv ließe sich die unterschiedliche Anknüpfung für Bodenopfer und Passagiere durch eine Differenzierung von internem und externem Erfolgsort erreichen.²⁴⁵

- 110 Schließlich bleibt festzuhalten, dass die Anwendung jedes fremden Rechts unterbleiben darf, soweit dieses mit der öffentlichen Ordnung des Staats des angerufenen Gerichts (**«ordre public»**) offensichtlich unvereinbar ist (Art 26 Rom II Verordnung; § 6 EGBGB). Insbesonderezu einem vielfach gefürchteten nicht-kompensatorischen Schadensersatz dürfte es vor deutschen Gerichten damit auch bei Anwendung ausländischen Rechts kaum kommen.²⁴⁶

3. Vollstreckung von Auslandsentscheidungen

- 111 Auch die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen richten sich neben den autonomen Regelungen der ZPO vielfach nach sekundärem Gemeinschaftsrecht, multi- oder bilateralen Staatsverträgen. Nach der Grundkonzeption des deutschen Rechts hat der Inhaber eines ausländischen Titels für die Vollstreckung regelmäßig eine **Vollstreckungsklage** nach §§ 722 f. ZPO zu erheben, für deren Begründetheit keiner der in § 328 Abs 1 ZPO genannten Versagungsgründe vorliegen darf. Auch wenn die rechtspraktische Bedeutung dieses aufwendigen Verfahrens aufgrund zunehmender internationaler Regelungen zurückgeht, ist seine Kenntnis schon deshalb unverzichtbar, da insbesondere etwa im Verhältnis zum wichtigen Absatzmarkt USA keine vorrangigen Abkommen existieren.²⁴⁷ Auch die Entscheidungen über die innerstaatliche Vollstreckbarkeit stehen unter dem Vorbehalt des *ordre public* (etwa: § 328 Abs 1 Nr 4 ZPO, Art 34 Nr 1 EuGVVO).

VI. Exkurs: Produkthaftung in der Schweiz

Dr. Heinrich Hempel, LL.M.

Schrifttum: Brehm, Roland in: Hausheer, Heinz/Walter, Hans Peter (Hrsg) Berner Kommentar, Bd 6, 3. Aufl, 2006; Fellmann, Walter/Büren-von Moos, Gabrielle von Grundriss der Produkthaftungspflicht, 1993; Hess, Hans-Joachim Kommentar zum Produkthaftungsgesetz (PrHG), 2. Aufl, 1996; Honsell, Heinrich/Vogt, Nedim/Wiegand, Wolfgang (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, 4. Aufl, 2007; Otfinger, Karl/Stark, Emil W. Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd II/1, 4. Aufl, 1987; Plüss, Adrian/Jetzer, Rolf P. Die Produkthaftungspflicht, 1999.

244 So für Massendelikte im Rahmen des Art 4 Abs 3 EuGVVO: Spickhoff in: Bamberger/Roth (Hrsg) Beck'scher Online Kommentar EGBGB, Art 42 Rn 52; vor Inkrafttreten der EuGVVO für eine Anknüpfung an den Sitz des Herstellers: Schubert Die Produkthaftungspflicht im internationalen Luftverkehr und deren Versicherung, 96 ff. mwN zur Diskussion.

245 Vergleichbare Unterscheidung zwischen internem und externem Erfolgsort bei Flugzeugunglücken: Wandt Internationale Produkthaftung, Rn 1173; für allgem deliktsrechtliche Schädigungen in der Luft LG Frankfurt am Main, NJW-RR 2006, 704 (705); Thorn in: Palandt (Begr) Bürgerliches Gesetzbuch, Anh zu EGBGB 38–42 Rom II 4, Rn 25, BGHZ 76, 32: gemeinsame Staatsangehörigkeit von Geschädigten und Flugzeugführer.

246 Erwägungsgrund 32 der Verordnung (EG) Nr 864/2007 des EP und des Rates v 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (**«Rom II»**), ABl 2007 L 199/40; Art 40 Abs 3 EGBGB.

247 Zum Anwendungsbereich Gottwald in: Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg) Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, § 723 ZPO Rn 5.

Das europäische Produkthaftungsrecht gilt in der Schweiz zwar nicht, doch hat die Schweiz am 18.6.1993 in enger Anlehnung ans europäische Recht das Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) erlassen, welches am 1.1.1994 in Kraft trat und seither keine nennenswerten Änderungen erfahren hat.²⁴⁸ 112

Art 1 PrHG hält als Grundsatz fest, dass die Herstellerin für den Schaden haftet, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Person getötet oder verletzt wird oder eine für den privaten Gebrauch bestimmte und verwendete Sache beschädigt oder zerstört wird. Die Haftung am Produkt selbst richtet sich ebensowenig nach dem PrHG (Art 1 Abs 2 PrHG) wie die Haftung für den Schaden an nicht privat genutzten Sachen (Art 1 Abs 1 lit b PrHG).²⁴⁹ 113

Haftungssubjekt ist die Herstellerin. Dies ist jede Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder sich als Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Waren- oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt angibt (Art 2 Abs 1 lit a und b PrHG). Als Hersteller gilt zudem der Importeur (Art 2 Abs 1 lit c PrHG).²⁵⁰ Sind mehrere Personen ersatzpflichtig, haften sie solidarisch (Art 7 PrHG). 114

Als Produkt gelten sämtliche beweglichen Sachen sowie Elektrizität (Art 3 Abs 1 PrHG). Landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie Erzeugnisse aus Tierzucht, Fischerei und Jagd gelten nur unter eingeschränkten Voraussetzungen als Produkte (Art 3 Abs 2 PrHG). Als fehlerhaft gilt das Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Art und Weise der Präsentation des Produkts, der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden darf, sowie der Zeitpunkt, zu dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde (Art 4 Abs 1 PrHG). Art 4 Abs 2 PrHG hält ausdrücklich fest, dass ein Produkt nicht allein deshalb fehlerhaft ist, weil später ein verbessertes Produkt auf den Markt kommt. 115

Die Herstellerin haftet nicht, wenn sie nachweist, dass sie das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat, das Produkt im Zeitpunkt der Inverkehrsetzung nicht fehlerhaft war, das Produkt nicht für den Verkauf bestimmt war, der Fehler auf verbindliche hoheitliche Vorschriften zurückzuführen ist oder der Fehler im Zeitpunkt der Inverkehrsetzung nicht erkannt werden konnte (Art 5 Abs 1 PrHG).²⁵¹ Die Herstellerin eines Grundstoffs oder Teilprodukts haftet zudem nicht, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts oder die Anleitungen der Herstellerin dieses Produkts verursacht worden ist (Art 5 Abs 2 PrHG). Schäden bis CHF 900 sind vom Geschädigten selber zu tragen (Art 6 PrHG).²⁵² Eine Wegbedingung der Produkthaftpflicht ist nicht möglich (Art 7 PrHG). 116

Die Verjährungsfrist für Produkthaftpflichtansprüche beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Geschädigte von sämtlichen haftungsrelevanten Elementen (Schaden, Produktfehler, Herstellerin)²⁵³ Kenntnis hat oder haben müsste (Art 9 PrHG). In jedem Fall verjähren die Ansprüche zehn Jahre nach der Inverkehrsetzung des Produkts (Art 10 PrHG). 117

²⁴⁸ Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (PrHG), SR 221.112.944. *Fellmann* in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Vorbem PrHG Rn 1 f.; *Fellmann/von Büren-von Moos* Grundriss der Produkthaftpflicht, Rn 12 f.; *Hess* Kommentar zum Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), Art 1 Rn 1.

²⁴⁹ Vgl *Fellmann* in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 1 PrHG Rn 8 ff.; *Plüss/Jetzer* Die Produkthaftpflicht, Rn 138.

²⁵⁰ Kann die Herstellerin nicht festgestellt werden, gilt jede Person, die das Produkt geliefert hat, als Herstellerin, Art 2 Abs 2 und 3 PrHG.

²⁵¹ Bei tierischen Organen, Geweben oder Zellen oder daraus gewonnenen Transplantationsprodukten wirkt die Nichterkennbarkeit des Fehlers nicht haftungsbefreiend, wenn sie zur Transplantation auf den Menschen bestimmt sind, Art 5 Abs 1bis PrHG.

²⁵² Beträgt der Schaden mehr als CHF 900 muss sich der Geschädigte einen entspr Abzug gefallen lassen, s *Hess* Kommentar zum Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), Art 6 Rn 3; *Plüss/Jetzer* Die Produkthaftpflicht, Rn 145.

²⁵³ *Fellmann* in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 9 PrHG Rn 3 f.; *Hess* Kommentar zum Produkthaftpflichtgesetz (PrHG), Art 9 Rn 1 ff.

- 118 Eine Haftung für fehlerhafte Produkte kann sich nicht nur aus dem PrHG, sondern auch aus dem allgemeinen Deliktsrecht ergeben. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo die Voraussetzungen für die Anwendung des PrHG nicht erfüllt sind, zB bei einer Beschädigung oder Zerstörung von nicht für den privaten Gebrauch bestimmten Sachen. So wird ein Luftfahrtunternehmen allfällige Ansprüche gegen den Hersteller des Luftfahrzeugs nicht auf das PrHG abstützen können. Grundlagen für die außervertragliche Haftung sind insbesondere Art 41 OR, der Grundtatbestand der außervertraglichen Haftung im schweizerischen Recht, und die Geschäftsherrenhaftung nach Art 55 OR. Gemäß Art 41 OR setzt die Haftung die schuldhaft (dh absichtliche oder fahrlässige) und widerrechtliche Verursachung eines Schadens voraus.²⁵⁴ Die Widerrechtlichkeit ergibt sich aus der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts (zB der persönlichen Unversehrtheit oder des Eigentums) oder aus der Verletzung einer Schutzrechtsnorm.²⁵⁵ Wie der allgemeine Haftungstatbestand setzt auch die Geschäftsherrenhaftung die widerrechtliche Zufügung eines Schadens voraus. Nicht verlangt ist dagegen ein Verschulden. Für die Haftung genügt es, dass der Geschäftsführer seinen Sorgfaltspflichten bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung seines Personals nicht nachgekommen ist.²⁵⁶ Die Praxis zu Art 41 und 55 OR hat bereits vor dem Inkrafttreten des PrHG die Haftung für fehlerhafte Produkte immer mehr einer Gefährdungshaftung angenähert, indem äußerst hohe, um nicht zu sagen: überspannte Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei der Herstellung von Produkten oder in der Arbeitsorganisation gestellt wurden.²⁵⁷
- 119 Schließlich kann sich eine Haftpflicht für fehlerhafte Produkte nicht nur aus Deliktsrecht, sondern auch aus Vertrag ergeben. Hier finden sich häufig Einschränkungen der Haftung, die uU auch für die außervertraglichen Anspruchsgrundlagen gelten.²⁵⁸

VII. Exkurs: Luftfahrtrechtliche Bezüge der Produkthaftungsrichtlinie in Österreich

Martina Flitsch

Produkthaftungsgesetz

Schrifttum: *Bydlinksi, Peter* Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtversicherung, 1990; *Fitz, Hanns/Grau, Alexander/Reindl, Peter* Produkthaftungsgesetz, 2. Aufl, 2004; *Grau, Alexander* Produktfehler, 2002; *Kullmann, Hans Josef* Produkthaftungsgesetz – Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte, 4. Aufl, 2004; *Linder, Florian* Produktbeobachtung, Rückruf und Versicherungsschutz, wbl 2004, 449; *Posch, Willibald* Produkthaftungsgesetz, RdW 1988, 65; *Preslmayr, Martin* Handbuch des Produkthaftungsgesetzes, 2. Aufl, 2002; *Schwimann, Michael* (Hrsg) ABGB – Praxiskommentar, Bd 7, 3. Aufl, 2005; *Spitzer, Martin* Vollharmonisierung des Produkthaftungsrechts, ecolex 2003, 141; *Straube, Manfred* Die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Produkthaftungsrichtlinie und deren Auswirkungen auf nationales Recht, in: *Honsell, Heinrich* (Hrsg) Privatrecht und Methode – Festschrift für Ernst A. Kramer, 2004, 883; *Vrba, Karl/Lampelmayer, Manfred/Wulff-Gegenbaur, Wolfgang* Schadenersatz in der Praxis, Loseblattsammlung, Stand: April 2009; *Welser, Rudolf* Lücken und Tücken des Produkthaftungsgesetzes, wbl 1988, 281; *Welser, Rudolf/Rabl, Christian* Produkthaftungsgesetz, 2. Aufl, 2004.

- 254 *Oftinger/Stark* Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd II/1, § 16 Rn 17 ff.; *Schnyder* in: *Honsell/Vogt/Wiegand* (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 41 OR Rn 3 ff.
- 255 *Brehm* in: *Hausheer/Walter* (Hrsg) Berner Kommentar, Bd 6, Art 41 Rn 34 ff.; *Oftinger/Stark* Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd II/1, § 16 Rn 41 ff.; *Schnyder* in: *Honsell/Vogt/Wiegand* (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 41 OR Rn 30 ff.
- 256 *Brehm* in: *Hausheer/Walter* (Hrsg) Berner Kommentar, Bd 6, Art 55 Rn 55 ff.; *Schnyder* in: *Honsell/Vogt/Wiegand* (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 55 OR Rn 16 ff.
- 257 *Brehm* in: *Hausheer/Walter* (Hrsg) Berner Kommentar, Bd 6, Art 55 Rn 82 ff.; *Schnyder* in: *Honsell/Vogt/Wiegand* (Hrsg) Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bd 1, Art 55 OR Rn 22; vgl auch das Urteil des Bundesgerichts v 9.10.1984, BGE 110 II 456 ff.
- 258 *Brehm* in: *Hausheer/Walter* (Hrsg) Berner Kommentar, Bd 6, Art 41 OR Rn 230 ff.